



Bayerische Polizei-Stiftung

Rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts

beim Hauptpersonalrat des
Bayer. Staatsministeriums des Innern für Bau und Verkehr

Bayerische Polizeistiftung • 80539 München

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Thomas Vogler, Rumfordstr. 17, 80469 München

Betrag der Zuwendung - in Ziffern 305 €	In Worten dreihundertfünf	Tag der Zuwendung: 04.11.2016
---	-------------------------------------	---

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

§ 2 der Satzung der Bayer. Polizei-Stiftung

verwendet wird.

Die Zuwendung erfolgte in unseren **Vermögensstock**.

Die Zuwendung wird

von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.

entsprechend den Angaben des Zuwendenden an die Bayerische Polizeistiftung weitergeleitet, die vom Finanzamt München für Körperschaften StNr. 143/235/01271 mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom 29.12.2015 von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.

entsprechend den Angaben des Zuwendenden an..... weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr.mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab:) vom als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

80539 München, 07.11.2016

Wittmann
Wittmann, Vorsitzender

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Bayerische Polizei-Stiftung
Odeonsplatz 3
80539 München

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG: Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).